

Der betende Ritter in der Stuttgarter Stiftskirche Landhofmeister Hermann von Sachsenheim.

Von Adolf Diehl.

In der Stuttgarter Stiftskirche kniet in einer vermauerten Türnische der Westwand ein beinahe lebensgroßes Steinbild, der „Betende Ritter“. In der Literatur ist das Kunstwerk kaum beachtet. Weder in der sonst gründlichen Schrift von Hermann Mosapp über die Stiftskirche¹⁾, noch im Textband der Kunst- und Altertumsdenkmale, noch in Gradmanns Kunstwanderungen ist es erwähnt. Mit Unrecht. Denn dieser betende Ritter ist wohl das schönste gotische Denkmal unserer an solchen nicht gerade reichen drei alten Stuttgarter Kirchen.

Welch schroffer Gegensatz zu dem im Hochzeitsturnier des Herzogs Ludwig von Württemberg „zu Tod gerannten“ Grafen Albrecht von Hohenlohe, dessen Grabmal von Sem Schlör, dem Meister der Grafenbilder des Hauses Württemberg, geschaffen wurde und als Hochgrab in seiner Länge und Breite fast die ganze Urbanskapelle füllt! Dort ist alles ins Außere verlegt, so viel Pracht und Prunk aufgewendet, daß es scheint, als sei der jäh Dahingeshiedene vor allem Leib und Rüstung gewesen, ein „Hochedler“ wohl, aber ohne Wesen und Gehalt.

Hier, beim betenden Ritter, ist die ganze Gestalt Ausdruck eines inneren Adels. Schlicht die Rüstung, der Panzer, der Helm vor die Knie gelegt. Alles denkbar einfach, schmuck, aber ohne Schmuck. Nur die schwere goldene Halskette zeichnet den Ritter aus. Und dann, welch ein Haupt! Das gefurchte Antlitz des wohl Siebzigjährigen könnte viel, sehr viel erzählen, es deutet die Geschichte eines langen und bewegten Lebens an. Das Auge ruhig, fest, hingenommen in Andacht, nicht schwärmerisch, sondern mannhaft. Das Haupt umrahmt von jenen lang wallenden Locken, die wir in ähnlicher Fülle schon bei dem (freilich in viel jüngeren Jahren stehenden) Bamberger Reiter und dann bei so vielen edlen Gestalten eines Riemen-schneider oder Syrlin gesehen haben. Nun betet er, die Knie gebeugt, nicht zitternd vor Angst, keinen Notschrei auf den Lippen, sondern leicht

1) Dr. Hermann Mosapp, Die Stiftskirche in Stuttgart, 1887.

erhobenen Hauptes, die gefalteten Hände leicht nach vorn gestreckt, in ganz natürlicher Haltung, nicht sich ergebend, aber ganz hingewandt, Aug und Ohr, Herz und Gemüt ganz offen für Gottes Majestät. So hätte Wolfram von Eschenbach, der fromme Sänger, beten können (vgl. sein hochgemutes und doch so ehrfürchtiges Gebet im Vorwort seines „Willehalm“), wenn er zu höheren Jahren gekommen wäre. So betete wohl Eberhard im Bart seitdem er „die fromme Fahrt“ nach Palästinas Strand getan hatte.

Daß die neuere Literatur über dieses Kunstwerk schweigt, mag teilweise daher rühren, daß nicht allein der Künstler, der das Werk schuf, sondern auch der Dargestellte unbekannt ist. Keine Inschrift findet sich außer an der Platte, auf der unser Ritter kniet, ein paar Schriftzeichen, die gewöhnlich als die Jahreszahl 1501 gedeutet werden. Doch scheint bei näherer Prüfung auch das nicht sicher. Kein Wappen oder sonstiges Zeichen verrieth auch nur, zu welcher Familie der fromme Betor gehört.

Sollte es wirklich nicht möglich sein, den Schleier des Geheimnisses zu lüften, der über dem „Betenden Ritter“ hängt? Sicher ist das Werk nicht für seinen jetzigen Standort geschaffen, wo es auf einem ganz schmucklosen, offenbar ziemlich neuen Sockel steht. Der Ritter betet sozusagen ins Leere; weit und breit ist kein Gegenstand der Anbetung. Die Figur muß irgendwann hierher versetzt worden sein. Einen Fingerzeig bietet der alte Johann Jakob Gabelkover in seiner Chronica der fürstlichen württembergischen Hauptstadt Stuttgart. Da heißt es: „Uff der Bohrfürch underhalb der Orgel ligt das Sachsenheimische Wappen in Stein gehawen, steht darin die Jahreszal 1471“ und später: „Einer von Sachsenheim uff gedachter Bohrfirchen in Stein gehawen kniend, darbey die Jahrzahl 1501“²⁾. Diese Angabe paßt recht gut zu unserem Bildwerk. Offenbar hat auch Gabelkover die Zeichen wie heutige Betrachter gelesen. Woher weiß er aber, daß das Werk einen Herrn von Sachsenheim darstellt? Lediglich deshalb, weil es neben dem Sachsenheimischen Wappen und der von Gabelkover ebenfalls erwähnten Grabchrift des Dichters Hermann von Sachsenheim stand, die jetzt in der Vorhalle der Urbanskapelle hängt, hat er seine Angabe wohl nicht gemacht. Vermutlich hat er noch ein heute nicht mehr erhaltenes Kennzeichen gesehen. Vielleicht stand hinter dem Ritter sein Schild mit dem Wappen, wie wir es heute noch bei Jörg von Sachsenheim auf dem Sachsenheim-Altar in der Hospitalkirche sehen. Die Borkirche

2) Staatsarchiv Stuttgart, Handschrift Nr. 9, S. 184, abgedruckt in „Materialien zu einer Geschichte des Stifts Beutelsbach und der jetzigen Stiftskirche in Stuttgart“. Augsburg 1781, S. 67.

war auf dem Lettner³⁾. Dieser wurde 1811 abgebrochen. Dabei wurden die Bildwerke, die auf und an ihm waren, in der Kirche zerstreut. Die Grabschrift des Dichters wurde 1886 bei Grabarbeiten für die Heizanlage aufgefunden. Figuren vom Lettner finden sich an verschiedenen Stellen der Kirche. Damals, 1811, ist wohl auch der Ritter entfernt und dann an seinen jetzigen Standort gebracht worden.

Gestützt auf Gabelkover dürfen wir wohl mit größter Wahrscheinlichkeit in dem „Betenden Ritter“ einen Sachsenheim sehen. Der Dichter kann es nach dem Stil des Werkes und nach der Art der Rüstung nicht sein. Vielmehr muß das Werk in das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts gesetzt werden. Nun hatte der Dichter zwei Söhne, Jörg und Hermann, die beide in Stuttgart lebten. Jörg hat, wie die Inschrift bezeugt, den Altar in der Hospitalkirche gestiftet und ist nach der von Gabelkover mitgeteilten Grabschrift nach seinem Tod am 25. Juli 1508 auch dort beigesetzt worden⁴⁾. Sein Bruder Hermann dagegen fand seine letzte Ruhestätte in der Stiftskirche. Denn Gabelkover sah dort seine Grabschrift: „Anno 1508 starb der streng und vest Her Hermann von Sachsenheimb, Landhofmeister, des alten Herrn Hermanns Sohn, an St. Othmars Abend“ (= 15. November)⁵⁾. Das ist ein Anhaltspunkt dafür, daß der von Gabelkover erwähnte kniende Sachsenheim eben Hermann ist, denn andere Glieder der Familie als die beiden Brüder lebten damals nicht in Stutt-

3) Daß der Raum über dem Lettner, nicht die später eingebaute Empore gemeint ist, geht deutlich hervor aus einer anderen Stelle Gabelkovers (S. 148) „uff der steinin Borkürchen, die zwischen dem Chor und dem Langhaus ist“. Hier war der betende Ritter noch 1798, wie hervorgeht aus der „Beschreibung der fürstlichen Denkmale und Grabschriften in der Stiftskirche“ usw. auf Kosten des Hofmechanicus und dasigen Stifts-Möbners Joh. Heinr. Tiedemann und Joh. Friedr. Merdel, Schreibmeister (bei Heyd Nr. 5966 aufgeführt als Merdel und Tiedemann), S. 24. In der Schrift ist vielfach Gabelkover abgeschrieben, so auch an dieser Stelle. Wenn es aber heißt: „Ferner ist das Wappen unter sich gefehrt bey einem von Sachsenheimb auf gedachter Emporkirche, in Stein gehauen, kniend, darbei die Jahrzahl 1501“, so ist das ungenaue Wiedergabe von Gabelkover S. 184: „Ist das Wappen under sich fehr. Einer von Sachsenheim“ usw., wobei der erste Satz über das Wappen deutlich zur vorausgehenden Grabschrift des Dichters Hermann von Sachsenheim gehört. Daß der kniende Sachsenheim 1798 wirklich noch vorhanden war, ergibt sich deutlich daraus, daß die Schrift fortfährt: „Auf der Emporkirche gegen dem fürstl. Schloß sind folgende Epitaphia gewesen, aber gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Vid. Gabelkoffers Chronik.“

4) Vgl. F. Frhr. v. Gaisberg-Schoeddingen, Bildwerke in der Spitalkirche zu Stuttgart, in *WBjh. Nf.* XV, 1906 S. 437 ff.

5) *Materialien* S. 67; v. Gaisberg a. a. D. S. 439.

gart. Eine gewisse Ähnlichkeit des Gesichts zwischen dem betenden Ritter und dem freilich weniger gut ausgearbeiteten Kopf Jörgs ist nicht zu verkennen. Wie Jörg in die Hospitalkirche ein Motivbild bzw. einen Altar gestiftet hat, so offenbar Hermann in die Stiftskirche.

Daß die Brüder in zwei verschiedenen Kirchen ihre Stiftung machten und ihre Ruhestätte fanden, mag zunächst auffallen, läßt sich aber gut erklären. Das um 1456 vollendete Langhaus der Stiftskirche war zunächst, abgesehen von den schönen Gewölbefußsteinen und den Altären, arm an Bildwerken. Die Stiftskirche war offenbar exklusiv. Grabsteine von Bürgern sind uns aus der älteren Zeit jedenfalls nicht bekannt. Was Gabelkover aufführt, sind Adelige, offenbar solche, die zum Fürstenhaus, dessen Grablege die Kirche war, in Beziehung standen. Frauen scheinen außer den Gliedern des Herrscherhauses in der Stiftskirche nicht bestattet worden zu sein. So fand die Gattin des Dichters Hermann von Sachsenheim, Anna von Straubenhardt, die am 13. April 1459 starb, ihre Ruhestätte im Friedhof der St. Leonhardskirche⁶⁾. In den beiden seit etwa 1470 von Aberlin Jörg neugebauten Vorstadtkirchen erwuchsen dann der Stiftskirche Rivalinnen. Die Dominikanerkirche, die heutige Hospitalkirche, übte offenbar auf den Adel eine starke Anziehungskraft aus. Die St. Leonhardskirche aber sah das Stuttgarter Bürgertum so recht als seine Kirche an im Gegensatz zur Stiftskirche zum Heiligen Kreuz, welche eben die Kirche des Stifts und des Herrscherhauses war. Es war ein ähnliches Verhältnis wie in Eßlingen, wo die Bürgerschaft neben der St. Dionysiuskirche des Speyerer Domstifts sich in der Frauenkirche seine eigene Kirche erbaute. In den Friedhof der Leonhardskirche hat ja auch Jakob Waltherr, genannt Kuehorn, mit seiner Frau Klara Magerin 1501 die schöne Kreuzigungsgruppe gestiftet⁷⁾. Dem Stiftspropst Dr. Ludwig Bergenhans lag offenbar viel an der Verschönerung seiner Kirche; er selbst hat sie durch die 1512 von ihm gestiftete Bergenhanskapelle bereichert. So mag er dem Hermann von Sachsenheim, mit dem er, wie wir noch sehen werden, oft politisch zusammengearbeitet hat, nahegelegt haben, in seine Kirche ein Motivbild zu stiften, das an bevorzugter Stelle auf dem Lettner nahe beim Grabmal des Vaters

6) v. Gaisberg S. 438.

7) Waltherr machte im gleichen Jahr auch eine große Brotstiftung. Das Zusammenfallen der drei Stiftungen, betender Ritter, Kreuzigungsgruppe und Brotspende ist kein Zufall. Im gleichen Jahr wurde ja auch die Stuttgarter Bettelordnung erlassen. Anlaß war eine Teuerung und eine dazu kommende Seuche. Vgl. Diehl in *WBh. N.F.* XLII, 1936 S. 50 und *Archiv für Sippenforschung* Jahrgang 14, 1937 S. 170.



Aufnahme: Württ. Landesbildstelle.

**Der betende Ritter in der Stiftskirche
Hermann von Sachsenheim.**



Aufnahme: P. Hommel.

Jörg von Sachsenheim in der Hospitalkirche.

seinen Platz fand. Leider wissen wir nicht mehr, vor wem der betende Ritter kniete. Blicke er zu dem auf dem Lettner bezeugten St. Lorenzaltar auf oder stand vor ihm ein Heiligenbild oder ein Krucifixus?

In die Stiftskirche eine Stiftung zu machen, mag Hermann von Sachsenheim auch ein äußerer Umstand veranlaßt haben. Der alte Herr Hermann bewohnte das Haus des Klosters Herrenalb, an dem er vor 1436 bauliche Veränderungen vornahm und das er später vom Kloster kaufte und am 20. Juni 1446 seiner Gattin Anna von Straubenhardt vermachte, solange sie sich nicht wieder vermähle⁸⁾. Nach dem Tod der Witwe, am 13. April 1459, ging das Haus in den gemeinsamen Besitz der Brüder Jörg und Hermann über, in deren Händen es noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts war⁹⁾. Im Herbst 1478 wollten sie auf ihrer Hofraite ein weiteres Haus bauen, wozu ihnen die Grafen Ulrich und Eberhard Vergünstigungen gewährten¹⁰⁾. Dabei haben sie vermutlich auch auf die Stadtmauer gebaut, was schon 1453 Graf Ulrich seinem Schreiber Johannes Zünser für das alte Steinhaus gestattet hatte¹¹⁾. Damals hatte das Haus in der Schmalenstraße Nr. 3 offenbar die heutige Gestalt bekommen mit dem hübschen Erker. Herr Hermann kaufte aber im November 1494 von Sebastian Brünig, dem bekannten Vogt von Weinsberg, dem Bruder des Tübinger Vogtes Konrad Breuning, der wie dieser ein Opfer der Justiz Herzog Ulrichs wurde, um 700 Goldgulden dessen Haus und Gefäß in der Kirchgasse, das an Breuning kaufweise von dem Stuttgarter Chorherrn Hildebrand Brandenburg von Biberach gekommen war¹²⁾. Dieser Kauf eines eigenen Hauses außer dem alten Familienbesitz hängt vielleicht damit zusammen, daß Herr Hermann vor 1489 mit Johanna Volland, der Schwester des Dr. Ludwig Volland, sich verheiratet hatte¹³⁾.

8) Urfundenbuch der Stadt Stuttgart, bearbeitet von A. Rapp (Württ. Geschichtsquellen Bd. 13) S. 138 Nr. 299 und S. 156 Nr. 334.

9) Stuttg. UB. Register unter Georg und Hermann v. S. — Letzte Urk. von 1496 S. 597 Nr. 875 (NB.! Das UB. schließt mit diesem Jahr ab).

10) Stuttg. UB. S. 355 ff. Nr. 621 und 622.

11) Abgedr. von Mehring in *WZf.* N.F. XXV, 1916 S. 358.

12) Stuttg. UB. S. 574 Nr. 848; das Haus lag zwischen Simon Fink dem Schuhmacher und Meister Luthard Ganz, Chorherrn. In den Steuerbüchern im Stadtarchiv Stuttgart erscheint Brünig nicht als Besitzer des Hauses; 1492 ist noch Herr Hildebrand Brandenburger aufgeführt, 1493 und später „Der Hermanns huse“. (Weideman Blatt 17.)

13) 1489 montag vor Georii. St. A. Sachsenheim Weltl. B. 8. Württ. Regesten Nr. 11 853. Am 13. Juni 1494 erlaubt Graf Eberhard Hermann, seine Gattin Susanne Volland auf seine Lehen mit 6400 Gulden zu verweisen. Karl Pfaff,

In Urkunden erscheint meist die genaue Bezeichnung „Herr Hermann von Sachsenheim, Ritter“; in der Bevölkerung hieß er, wie z. B. die Steuerbücher zeigen, einfach „Herr Hermann“, ein Beweis dafür, daß er, wie sein Vater, der auch „Herr Hermann“ oder später zur Unterscheidung vom gleichnamigen Sohne, „der alte Herr Hermann“ genannt wurde, eine bekannte Persönlichkeit war. Das ist begreiflich, da Hermann jahrzehntelang im Dienst des württembergischen Herrscherhauses stand. Das war ja Familienüberlieferung. Bei Reutlingen 1377 waren auf der Seite Graf Ulrichs zwei Sachsenheim gefallen. Mehrere Glieder der Familie sind im Hof- und Landesdienst bezeugt. Johannes von Sachsenheim war Hofmeister und unter den Vormündern der Grafen Ludwig und Ulrich¹⁴⁾. Nach Gabelkover gehörte auch der Dichter Hermann von Sachsenheim 1425 zu den Statthaltern der Herrschaft Württemberg. Im Jahre 1419 war er als einer der Vormundschaftsräte bei der Eheveredung für den achtjährigen Grafen Ludwig und die in der Wiege liegende Mechthild¹⁵⁾. Von 1420 an scheint er dauernd württembergischer Rat gewesen zu sein. Daneben war er zeitweilig Vogt von Neuenbürg, dann von Michelberg. Nach der Landesteilung von 1442, bei der er zum Uracher Teil Graf Ludwigs gekommen war, scheint sich der über Siebzigjährige aus dem Dienst zurückgezogen zu haben.

Der Sohn trat in die Fußstapfen des Vaters. Er muß um 1430 geboren sein, denn 1447 erscheint er in der Heidelberger Matrikel¹⁶⁾. Der Vater erkannte wohl, daß im Fürstendienst eine neue Schicht emporstieg, geistliche und gelehrte Räte meist bürgerlichen Standes¹⁷⁾. So mochte er zur Überzeugung kommen, daß auch der Adelige, wenn er im Fürsten- und Landesdienst etwas gelten wolle, eine gelehrte Bildung erwerben müsse. Zum erstenmal ist Hermann im Dienst Graf Ulrichs mit einer politischen Sendung betraut, wie er im Juni 1462 während des Pfälzer Krieges aus dem Feld vor Bretten mit dem Schreiber des Markgrafen Karl von Baden zu

Württ. Regesten, Landesbibl. Cod. Hist. F. 739 Quartbände, Band Neckarreis, Sachsenheim Regest Nr. 285.

14) über Hans vgl. Mehring in *Wjh. Nf.* XXV, 1916 S. 336 f. und Irmgard Kothe, *Der fürstliche Rat in Württ.* (Darstellungen aus der Württ. Gesch. 29) S. 5 Anm. 24. über den Dichter vgl. *ADB.* 30, S. 346 ff. und Th. Schön in *Reutlinger Geschichtsblätter* XV S. 75 ff. Hans und Hermann vgl. auch Fr. Winterlin, *Geschichte der Behördenorganisation* S. 16 Anm. 5.

15) Schön a. a. D. XIV, 18.

16) Matrikel der Universität Heidelberg Bd. I, 253.

17) Irmgard Kothe a. a. D. S. 2.

einem Tag nach Frankfurt geschickt wurde¹⁸). Von da an scheint er im Dienst Ulrichs geblieben zu sein. Vorübergehend war er um 1465 bei Ulrichs Sohn Graf Heinrich. Auf Bartholomäi 1466 wurde er auf fünf Jahre mit einem Dienstgeld von 100 Gulden bestellt, ob schon als Landhofmeister ist nicht ganz sicher¹⁹). Im Sommer 1468 begleitete Sachsenheim den Grafen Eberhard den Älteren auf seiner Pilgerfahrt ins Heilige Land²⁰). Vielleicht ist er auch erst nach der Rückkehr zum Landhofmeister bestellt worden. Der Landhofmeister war der erste Beamte, der zunächst für staatliche, nicht für Geschäfte des Hofhalts aufgestellt war. Ihm wurden solche Geschäfte aus dem ganzen Lande übertragen; ihm lag vor allem die Aufsicht über die Amtleute ob. Er war oberste Instanz für alle Finanzsachen²¹). In einem Vergleich zwischen dem Markgrafen Karl von Baden und den Grafen Ulrich und Eberhard 1469 wurde neben Eberhards Landhofmeister Hans von Bubenhofen auch Hermann von Sachsenheim als Schiedsmann für etwa entstehende Spänne wegen Schloß Heimsheim bestimmt²²). Im Jahr 1470 wurde er auf Bartholomäi „von neuem“ zum Landhofmeister bestellt. Am 12. April 1471 bekam er einen Nachfolger in Hans von Absberg²³).

In wichtiger politischer Sendung sehen wir Herrn Hermann zusammen mit Dr. Ludwig Bergenhanß im Januar 1472. Die Grafen Ulrich V. und Eberhard V. bevollmächtigten sie mit anderen als ihre Anwälte vor dem als kaiserlicher Kommissar bestellten Bischof Johann von Augsburg in

18) Regesten der Markgrafen von Baden IV Nr. 8967. — Er war 1461 zum Krieg aufgeboten worden. Reichsständische Archivalurkunden und Documenta ad causam equestrem usw. 1750, S. 308 Nr. 6, zum Jahr 1461: uff das nechst gewerb gen Stuttgarten uff dinstag zu nacht nechst vor Johannis Baptistae (= 23. Juni) u. a. Jörg und Hermann von Sachsenheim.

19) Die Angaben über Hermann von Sachsenheim bei Rothe a. a. D. sind unvollständig und teilweise unrichtig. Die Dienerbücher im Staatsarchiv, Kanzleisachen, sind, mit Ausnahme von Nr. 3 vom Jahr 1481, vom Stuttgarter Landesteil. Hermann war also 1466 Rat hier, nicht in Urach (Rothe S. 104 Nr. 16). S. 95 Nr. 23 ist statt Hermann als Landhofmeister 1503 ein Hans aufgeführt. Die Angaben zu 1465 und 1466 in Dienerbuch I (1453/79) Blatt 20.

20) Stälin, Wirt. Gesch. III, 553 Anm. 4 nach Crusius und Steinhöfer.

21) Über das Landhofmeisteramt vgl. Wintterlin a. a. D. S. 14 f., 18 f., Rothe S. 23 unten.

22) Regesten der Markgrafen von Baden IV Nr. 9971.

23) Dienerbuch I, 20; hier der Vermerk, daß 1471 mit ihm abgerechnet wurde. Quittungen vom 28. April über 100 Gulden Dienstgeld und vom 5. Mai über 72½ Gulden 8 fl für Sold und Schaden s. Württ. Reg. Nr. 3122 und 3129. Absberg: Dienerbuch I, 62.

dem Streit mit Herzog Sigmund von Österreich. Am 21. Januar brachten dann Erzherzogin Mechthild und der Bischof in Rottenburg ein Tüding zwischen den Streitenden zustande²⁴). Im gleichen Jahre belehnte Graf Eberhard Hermann von Sachsenheim wegen seiner getreuen Dienste mit Schloß Blankenhorn als Mannlehen²⁵). Als Graf Eberhard dann auf Grund des Uracher Vertrags vom 12. Juli 1473 seine Untertanen in Mömpelgard und den anderen linksrheinischen Besitzungen an Graf Heinrich überwies, entsandte er in dieser Sache unter anderen auch Herrn Hermann²⁶).

Bald darauf muß dieser aus dem württembergischen Dienst ausgeschieden sein. Denn als an Fastnacht 1474 Philipp von der Pfalz in Amberg seine Hochzeit mit Margarete von Bayern-Landshut feierte, da war Herr Hermann im Gefolge der verwitweten Erzherzogin Mechthild²⁷). Er war zuerst als Vogt von Horb auf Lebenszeit bestellt und mußte sich deshalb auch Erzherzog Sigmund, dem voraussichtlichen Nachfolger Mechthilds, verpflichten. Später wurde er Landvogt mit Sitz in Rottenburg a. N., wo er 1479 und 1480 erscheint. Er bezog einen Sold von 100 Gulden. Zugleich war er Rat der Erzherzogin. Schon am 27. April 1476 hatte ihr seine Herrin mit einem wichtigen Auftrag betraut, indem sie ihn zu ihrem Anwalt in der von Herzog Sigmund vor dem Kaiser gegen sie wegen des Burgtalls Hohenberg mit Behingen erhobenen Klage machte²⁸). In derselben Sache war er auch Vertreter des Grafen Eberhards d. Älteren, der ihn anwies, Vertagung zu erreichen, ihn aber nachher desavouierte²⁹). Am 8. Oktober 1480 beim feierlichen Leichenbegängnis Graf Ulrichs des Vielgeliebten, geleitete Hermann die Erzherzogin³⁰).

Bald darauf kehrte Hermann von Sachsenheim in den württembergischen Dienst zurück. Am Georgii (= 23. April) 1481 wurde er zum Landhofmeister im Stuttgarter Teil auf ein Jahr bestellt, mit einem Sold von 200 Gulden und den üblichen Naturalbezügen³¹). Da er ja von Mechthild lebenslänglich angestellt war, brauchte er Urlaub von ihr. Bei seiner neuen Bestellung war vorgesehen, wenn er nach Ablauf des Jahres ferne-

24) Anton Rägele, Dr. Ludwig Bergenhans usw. in *WBjh.* N.F. XLI, S. 40 und *Württ. Reg.* Nr. 4840.

25) Sattler, Grafen III Beilage Nr. 57.

26) Stälin III, 604.

27) Buchner in *WBjh.* N.F. XVII, 1909 S. 177 Anm. 3.

28) Schön a. a. D. XV, 34 ff. und 3.

29) Vgl. über den Streit Friß Ernst, Eberhard im Bart S. 163.

30) Schön a. a. D. XV, 9 nach Gabelkover.

31) Dienerbuch 2, 34.

ren Urlaub erhalte und der Graf und er einwilligen, solle er auf weitere vier Jahre bestellt sein. Offenbar hat ihn dann Mechthild endgültig aus ihrem Dienst entlassen. Denn an Georgii 1482 wurde er von Graf Eberhard dem Jüngeren erneut, und zwar auf 15 Jahre, zu seinem Landhofmeister bestellt³²⁾. Da Hermann ja das väterliche Haus in Stuttgart hatte, bekam er keine Wohnung vom Grafen. Wenn er keine Behausung mehr habe, oder, wenn auswärts Hof gehalten werde, solle er Behausung erhalten. Der Graf konnte ihn vorübergehend oder dauernd seines Amtes als Landhofmeister, mit vierteljährlicher Kündigung, entheben; doch sollte der Vertrag trotzdem in allen anderen Stücken in Kraft bleiben, auch gegenüber den Erben des Grafen.

Bei den Verhandlungen, die zum Münsinger Vertrag führten, arbeiteten der Landhofmeister und der Kanzler Dr. Ludwig Bergenhans, Propst zu Stuttgart, im Interesse des Landes, indem sie Eberhard d. J. besonders dringlich zum Rücktritt rieten³³⁾. Im Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482 wurde bei der Wiedervereinigung der beiden Landesteile bestimmt, daß es künftig nur eine Kanzlei, einen Landhofmeister und einen Kanzler geben solle³⁴⁾. Graf Eberhard d. A. übernahm den Stuttgarter Kanzler Dr. Bergenhans, während sein bisheriger Uracher Kanzler Johann Waibel als „alter Kanzler“ erscheint, dagegen behielt er seinen Landhofmeister Dietrich von Weiler bei. Die Arbeit für den Münsinger Vertrag kostete also Hermann von Sachsenheim sein Landhofmeisteramt; im übrigen trat Eberhard d. A. in dessen Vertrag ein. Hermann behielt seine Bezüge, diente als Rat und war dauernd in der nächsten Umgebung Eberhards d. A.³⁵⁾. Auch wurde er mehrmals zum Hofrichter bestellt, d. h. zum Vorsitzenden des von Fall zu Fall zusammengesetzten Hofgerichts³⁶⁾.

32) Dienerbuch 2, 34 b.

33) Ernst S. 23 und 32. Nägele S. 45 f.

34) Druck 3. B. bei Eugen Schneider, ausgewählte Urkunden zur Württ. Geschichte, S. 67, 21, vgl. Nägele 46.

35) Ernst S. 23.

36) Er ist als Hofrichter bezeugt 1483 Nov. 22: Urteil zwischen dem Propst von Nellingen und der Gemeinde Heumaden (St. A.: Nellingen B. 7. Württ. Reg. Nr. 11189) und 1485 Febr. 28.: Urteil zwischen der Herrschaft Württemberg und dem Abt von Hirsau wegen einer Hube in Gebersheim (St. A.: Leonberg-weltl. B. 14 Württ. Reg. Nr. 10471. Gedr. bei Sattler, Topographische Geschichte des Herzogtums Württemberg S. 301 f.); 1486 Januar 9. ist Hofrichter Wilhelm von Werdnau (St. A.: Nellingen B. 12, Württ. Reg. Nr. 11191). In den anderen Urkunden sind Hofrichter und Räte bzw. Beisitzer nicht mit Namen aufgeführt. über das Hofgericht vgl. Theodor Knapp, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung 48, 1928 Gem. Abt. S. 1—135 bes. S. 7 ff.

Bald sehen wir ihn wieder mit politischen Aufträgen betraut. Hermann wurde mit zwei anderen Räten ermächtigt, im Mai 1483 die von Graf Eberhard mit Ulm gemachte Einung zu beschwören³⁷⁾. Im Herbst war er nochmals in Ulm. Im August begleitete er seinen Herrn ins Zeller-Bad, ein Beweis, daß er zu seinen Vertrauten gehörte. Im November wurde er zum Markgrafen Friedrich von Brandenburg gesandt³⁸⁾. Im Frühjahr 1484 war er mit den anderen Räten auf dem großen Heilbronner Tag, als Eberhard d. J. nichts Geringeres forderte als Aufhebung des Münsinger Vertrages³⁹⁾. Als dann der jüngere Eberhard die Räte beschuldigte, daß sie Eberhard im Bart gegen ihn beigestanden seien, während sie nach dem Münsinger Vertrag beiden Grafen geschworen hatten, da haben Hermann von Sachsenheim und etwa ein Duzend andere Räte „alle zumal ihme Graf Eberhard dem Jüngerem ihre gemeine Ratzpflicht aufgekündigt, damit sie solches Verweisens sürohin von ihm überhoben sein möchten“⁴⁰⁾. An Michaelis wurden Hermann von Sachsenheim, Dr. Bernhard Schöferlin und andere Räte zu einem Tag nach Zürich gesandt. Anfang Januar 1485 ging er wegen der Stadt Rottweil zu den Eidgenossen. Bald darauf ritten die Räte nach Schaffhausen. Im Dezember 1484 waren die Räte in Ulm, um mit dem Bischof von Augsburg in der österreichischen Sache zu verhandeln⁴¹⁾. Mitte April waren sie nochmals dort. An Himmelfahrt wurde Hermann wieder zum Bischof von Augsburg geschickt. An Fronleichnam, 2. Juni, ging er mit dem Landhofmeister nach Heilbronn zu einem Tag mit den Pfälzer Räten wegen einer Einung. Ende Juni wurde er mit anderen Räten wieder nach Schaffhausen geschickt „zu tagen wider die von Rottweil“. An Jacobi (25. Juli) waren Hermann von Sachsenheim und Dr. Bernhard Schöferlin in Ulm als württembergische Zusätze beim Bischof von Augsburg in der österreichischen Sache. Als dann eine Verständigung erreicht war, da hatte er im August zusammen mit Dr. Johannes Vergenhans, dem Tübinger Propst, in Rottenburg eine Einung zu beschwören; wenige Tage später war er in derselben Sache nochmals dort. In der folgenden Woche wurde er in den Sundgau, Breisgau, ins Elsaß und nach Mömpelgard gesandt, wo die Einung mit Osterreich beschworen wurde⁴²⁾. Mitte Oktober war er schon

37) Württ. Reg. Nr. 5783.

38) Staatsarchiv, Landschreiberechnungen 1483/84 Blatt 51, 54, 57 b.

39) Nägele 48 f.

40) Nägele 50.

41) Landschreiberechnung 1484/85 Blatt 56 b, 58 b, 60.

42) Landschreiberechnung 1485/86 Blatt 80 b, 51 b, 53, 53 b, 54.

wieder mit den österreichischen Räten in Ravensburg zusammen. Ende des Monats treffen wir ihn in Konstanz auf einem Tag wegen Lindau gegen die Eidgenossen. Mitte April 1486 wurde er mit Jerg Heller, dem Bruder des Landschreibers, nach Mömpelgard geschickt, um die „Rechnung einzunehmen“⁴³⁾. Wir sind über diese Jahre besonders gut unterrichtet, weil die Landschreibereirechnungen erhalten sind. Auch in der Folgezeit mag Hermann als Rat, der das Vertrauen des Grafen besaß, nicht weniger beschäftigt gewesen sein.

Zu dem Reichstag in Frankfurt Anfang 1486, wo die außerordentlich schwierigen Verhandlungen über die Königswahl Maximilians geführt wurden, konnte Graf Eberhard nicht persönlich erscheinen. Er ordnete daher drei seiner erfahrensten Räte ab: Dr. Ludwig Bergenhans, Hermann von Sachsenheim und Johannes Reuchlin⁴⁴⁾. Da diese offenbar den Wunsch des Kaisers unterstützten, erwarb sich auch Herr Hermann schon da den Dank Maximilians. Auch auf dem Reichstag zu Nürnberg im Frühjahr 1487 war Württemberg durch Hermann von Sachsenheim vertreten⁴⁵⁾. Im November war dieser dann einer der württembergischen Zusätze, als auf einem Tag in Bottwar mit der Pfalz über nachbarliche Streitpunkte verhandelt wurde⁴⁶⁾.

Im Jahre 1488 sehen wir Herrn Hermann wieder sehr tätig; nachdem er um Bartholomäi (24. August) 1487 an den Verhandlungen beteiligt gewesen, die Graf Eberhard persönlich zum Ausgleich zwischen den Erzbischöfen von Köln und Trier geführt hatte⁴⁷⁾, war er am 14. Februar unter den Siegler der Urkunde des Schwäbischen Bundes über den Beitritt Graf Eberhards d. Ä.⁴⁸⁾. Er wurde dann auch mit dem Landhofmeister und acht anderen Räten als Vertreter Württembergs beim Bunde bestellt; wir finden ihn daher auch später noch in solcher Stellung⁴⁹⁾. Andererseits erscheint er unter den drei Vertretern des Teils am Neckar des St. Jörgenschildes beim Bunde⁵⁰⁾. Solche Doppelstellung erscheint uns seltsam,

43) Landschreibereirechnung 1485/86 Blatt 56, 58 b, 60, 61 b.

44) Ernst 134 f. Nägele 51. Joh. Haller, Die Anfänge der Univ. Tübingen II, 89 unten.

45) Crusius, Schwäb. Chronik II, 126; Datt, De pace imperii 207 b.

46) Staatsarchiv Pfalz B. 4 a, Württ. Reg. Nr. 4968.

47) Sattler, Grafen III, Beilage Nr. 119, S. 163.

48) Sattler, Grafen III, Beilage Nr. 121. Schneider, Urkunden S. 79, 20.

49) Steinhofer, Wirt. Chronik III, 473. Datt 442 a. Ernst 215 Anm. 418.

50) Württ. Landtagsakten I. Reihe Band I, herausgegeben von M. Dhr und F. Kober, S. XXXIX Anm. I.

konnte sie doch Quelle von inneren Konflikten werden. Sie kam aber auch bei anderen, so bei Georg von Ehingen, vor. Ja, der Hauptmann des im St. Jörgenschild geeinten Adels, Graf Hugo von Werdenberg, war seit 1466 im Dienst der Grafen, wurde 1489 Landhofmeister⁵¹⁾. So war Herr Hermann auf der Seite des Bundes in einer für Württemberg wichtigen Sache, als nämlich der Bund 1490 gegenüber der württembergischen Landschaft eine Verschreibung ausstellte, daß er den Frankfurter Entscheid von 1489 zwischen Eberhard dem Älteren und dem Jüngeren handhaben wolle⁵²⁾. Als Vertrauensmann des Grafen und des Adels vermochte er ohne Zweifel bei Bundesverhandlungen im Sinne seines Herrn zu wirken. Am Montag vor Pauli Befehrung (29. Juli) 1489 verhandelte Sachsenheim zusammen mit dem Kanzler Bergenhaus in Mainz mit pfälzischen Räten über den Eintritt der Kraichgauer Ritterschaft in den Schwäbischen Bund⁵³⁾. Als Maximilian in dem Streit zwischen Eberhard und Pfalzgraf Philipp, besonders wegen des württembergischen Landgrabens die Beteiligten zu einem Tag auf 15. Juli 1492 nach Maulbronn lud, da sandte Eberhard als seine Vertreter in dieser wichtigen Sache neben Dr. L. Bergenhaus Hermann von Sachsenheim und Wolf von Tachenhausen⁵⁴⁾. Und als Herzog Georg von Bayern in dem pfälzisch-württembergischen Streit einen Tag auf 12. Januar 1495 nach Bruchsal ansetzte, da war Herr Hermann wieder unter den württembergischen Vertretern⁵⁵⁾.

Seiner Tätigkeit im Schwäbischen Bund verdankte es der württembergische Rat wohl auch vor allem, daß er auch in reichsstädtischen Kreisen Ansehen und Vertrauen genoß. Schon vorher, 1486, hatte ihn der bekannte Blodengießer Pantaleon Sydler in Eßlingen gebeten, einen gütlichen Vergleich, der zwischen ihm und der Reichsstadt durch die württembergischen Räte zustande gebracht wurde, zu besiegeln⁵⁶⁾. Am 1. Januar 1494 beauftragte dann der Graf seine Räte, Hermann von Sachsenheim zu Großsachsenheim, Ritter, und Dr. Bernhard Schöferlin, mit einer Werbung bei Eßlingen. Schon seit Oktober 1493 sehen wir Hermann als Gemeinmann mit Zusätzen beider Parteien damit beschäftigt, einen Streit zwischen Württemberg und Eßlingen wegen des Fischwassers und des Wafens bei Ober-

51) Bei der Eidesleistung Graf Hugs war unter den Räten auch Hermann von Sachsenheim zugegen. Ernst 22 Anm. 15. Nägele 54.

52) Sattler, Grafen IV, Beilage 3 S. 13. Rothe 97 nr. 17.

53) Staatsarchiv: Pfalz B. 4 b.

54) M. G. Kolb in *WVj. Nf.* XIX, 1910, S. 120 ff.

55) Kolb a. a. D. 133 Anm.

56) Stadtarchiv Eßlingen 253/345 Nr. 9.

türkheim zur Entscheidung zu bringen. Doch erst 1496 am 25. Juni und 20. August konnte er in beiden Fragen seinen Spruch fällen⁵⁷⁾.

Das Jahr 1495 führte Hermann von Sachsenheim mit seinem Herrn auf einen Höhepunkt seines Wirkens. Graf Eberhard nahm zum Wormser Reichstag ein großes Gefolge mit, das auf Repräsentation, aber auch auf wichtige landes- und reichspolitische Verhandlungen berechnet war. Unter den acht verordneten Räten war außer den beiden Bergen hans und Johannes Keuchlin auch Hermann von Sachsenheim. Ob er während der ganzen, etwa halbjährigen Dauer der Verhandlungen in Worms weilte und wie weit er an den Verhandlungen über Reichsangelegenheiten, Reichsreform, Kammergericht usw. beteiligt war, wissen wir nicht. Sicher wirkte er bei den Verhandlungen über die Erhebung Württembergs zum Herzogtum mit⁵⁸⁾. Bei der feierlichen Belehnung Eberhards mit dem Herzogtum auf dem Königstuhl vor der St. Martinskirche in Worms am 21. Juli 1495 mochte auch Hermann von Sachsenheim, einer der Vertrauten des neuen Herzogs, von Stolz erfüllt sein. Vermutlich hat er auch an der Landesordnung vom 11. November 1495 mitgewirkt, die ja der Herzog in Tübingen im Kreis seiner vertrautesten Räte ausarbeitete⁵⁹⁾.

Wie der Tag von Worms Dr. Ludwig Bergen hans die Bekanntschaft mit dem Südtiroler Grafen Veit von Wolfenstein brachte, die für sein späteres Leben bedeutungsvoll werden sollte, so führte er auch für Hermann von Sachsenheim zu einem großen persönlichen Erfolg. Die Sachsenheim waren offenbar in guten finanziellen Verhältnissen. Schon der alte Herr Hermann hatte dem Landesherren ein Darlehen von 1000 Gulden gegeben. Den Brüdern Hermann und Jörg schuldete die Herrschaft 2000 Gulden⁶⁰⁾. Hermann der Jüngere war offenbar ein guter Haushalter. Der Steuer, die er zum Viertel am Neckar in der Gesellschaft St. Jörgenschilds zu entrichten hatte, lagen Gülden, d. h. wohl überhaupt Einkünfte, im Betrag von 525 Gulden zugrunde, während sein Bruder Jörg nur von 130 Gulden steuerte, Martin v. Sachsenheim von 194 Gulden,

57) Ebenda 246/331 und 253/345; Staatsarchiv, Repertorium Eßlingen S. 72.

58) Ernst 227 ff., Nägele 60. Steinhöfer III, 548 ff. Hermann beim feierlichen Einzug Eberhards Steinhöfer 551.

59) Nägele 62; vgl. Ernst 103.

60) Schön a. a. D. XV, 77. Undatiertes Verzeichnis von Schulden, Hausarchiv XXVII B. 11: Her Herman und Geore von Sachsenheim II M. gulden. Hans von Bubenhofen, der Landhofmeister, der in dem Verzeichnis „selig“ genannt ist, starb 1481; Konrad von Bubenhofen „selig“ starb 28. Januar 1478; Max Dunder in Zeitschrift f. württ. Landesgeschichte I 1937 S. 355 und 356. Das Verzeichnis ist also nach 1481 geschrieben.

Hans von 150 Gulden, Dietrich von 60 Gulden, Konrad von 50 Gulden. Hans von Dw hatte 152 Gulden jährlicher Gülten angegeben, Graf Eitel-
 friß von Zollern 1000 Gulden; für Hans Kaspar von Bubenhofen kommt
 man auf etwa 950 Gulden, für Hans Heinrich und Veit von Bubenhofen
 zusammen auf gegen 800 Gulden⁶¹⁾, Zahlen, die zum Vergleich mit Herrn
 Hermann von Sachsenheim dienen können, um seine Vermögensverhält-
 nisse zu beurteilen. Er verwendete seine verfügbaren Mittel planmäßig
 zur Erreichung eines Zieles, der Vereinigung möglichst großer Teile der
 wohl hauptsächlich durch Erbteilungen, aber auch durch Verkäufe, zersplit-
 terten Familiengüter in seiner Hand. Er suchte also seinen Besitz ebenso
 auszuweiten, wie Eberhard im Bart sein Land. Zunächst kaufte er mit
 seinem Bruder Jörg am 14. Dezember 1467 von Stephan von Lenz-
 bronn und dessen Frau Magdalene von Sachsenheim um 400 Gulden ihren
 Teil am Kornzehnten zu Großsachsenheim. Am 23. November 1470 ver-
 kaufte Hans von Sachsenheim, Bertolds selig Sohn, an Ritter Hermann
 von Sachsenheim, Landhofmeister, sein Steinhaus mit einem Viertel am
 Schloß zu Sachsenheim mit Zubehör um 1210 Gulden. Am 9. März 1471
 verzichtete Wilhelm von Münchingen auf sein vor einem Jahrzehnt erwor-
 benes Recht auf eine Gülte aus einem Hof in Großsachsenheim zugunsten
 Hermanns, Landhofmeister, und Konrad übertrug diesem sein Recht der
 Wiederlösung der Gülte um 300 Gulden⁶²⁾. Dann trat eine Pause ein.

61) Im Staatsarchiv liegen unter Schwäbischer Bund B. 75 und 75 a Akten
 des Hauptmanns des Viertels am Neckar und Schwarzwald St. Jörgenschilts, die
 aus dem Archiv der Reichsstadt Reutlingen eintamen. B. 75 a enthält Rechnungs-
 sachen, besonders Akten über die Besteuerung der Mitglieder. Die Vorschrift für
 die Erklärung zur Anlage der Steuer ist leider nicht erhalten. Daß es sich um
 Gülten handelte, zeigt folgender Eintrag: Hans von Dw an jarlicher gült 152
 gulden, an manschaft 26 personen (Bl. 45). Bl. 46 b ist vermerkt: „Item her
 Hans Caspar von Bubenhofen und her Herman von Sassenhain habend ir eigen
 lut nachzemaal och nit ingelait.“ Die Gülten Hermanns sind verzeichnet Bl. 45 b
 und auf Quartblatt 1; hier die anderen Familienglieder Bl. 5 b, 4 b, 6 b, 8, 8 b.
 Die Liste der Gülten stammt von 1488 oder 1489, wie ein Eintrag auf Bl. 9 b
 zeigt. Sie diente offenbar dauernd als Grundlage für den Ansatß der Steuer.
 Diese betrug 1497 vier vom Hundert, ebenso 1498, dagegen 1501 sechs vom
 Hundert. Zu diesem Jahr auf Bl. 28: „Item her Herman von Sassenhain XXXI
 gulden 14 ß münz und 1 lib 1 ß münz alter stür.“ In einem Verzeichnis aus-
 stehender Steuern 1496 „darumb die k. kommission uff burgermeister und raute
 zu Eßlingen erlangt ist“ Bl. 2: „Martin von S. VII gulden I lib II ß hlr wir-
 tembergisch. Her Herman hat zugesagt, der bezalung zu tund.“

62) Die Urkunden über die Käufe befinden sich im Staatsarchiv, Sachsenheim
 Weltlich B. 3 ff. Württ. Reg. Nr. 11 814, 11 817, 11 819, 11 820.

Erst als er wieder württembergischer Landhofmeister war, setzte Hermann seine Käufe fort. Am 17. Oktober (Mittwoch nach Galli) 1481 verkauften Jörg von Münchingen und sein Sohn Jörg an Herrn Hermann von Sachsenheim, Ritter, Landhofmeister, um 3100 Gulden alle ihre Eigenschafte, Gewaltsame, Chafte, Freiheiten und Rechte am Schloß zu Großsachsenheim im Dorf, nämlich die obere Burg ganz mit Graben, Vorhof, Garten, Zwing und Bännen, die untere Burg halb, ein Fünstel am Dorf an Vogtei, Gericht usw., ferner 18 Morgen eigenes Holz im Jungholz, dazu Zinsen, Lehen von Graf Eberhard d. Älteren⁶³). Hermann verschmähte auch kleinere Stücke nicht, so 1482 eine Wiese. Am 17. März (Montag nach Judica) 1483 verkaufte Jerg von Münchingen d. Ä. an Hermann v. S., Ritter, um 700 Gulden Zinse, Gülten und Zehnten zu Groß- und Kleinsachsenheim und (Metter)zimmern, alles Lehen von Graf Eberhard d. Ä., worauf Konrad von Sachsenheim gegen 630 Gulden auf sein Lösungsrecht an diese Besitzungen verzichtete. Im folgenden Jahre kaufte er eine Leibeigene. Am 22. November (Zinstag nach Elisabethae) 1485 verkaufte Jerg von Münchingen d. Ä. seine sieben Teile von Sersheim um 2500 Gulden an Hermann von Sachsenheim, alles freies Eigen, ausgenommen den Teil, der von Bertold von Sachsenheim herkam und Mannlehen von Graf Eberhard d. Ä. war. Am gleichen Tag hatte Jörg für seinen außer Landes befindlichen Bruder Hermann die Zahlungsweise beredet, wobei bestimmt wurde, daß der Münchinger die armen Leute zu Sersheim entlassen und diese Hermann huldigen sollten. Er mußte auch ein Leibding ablösen, das er seinem Sohn Wiprecht von Münchingen, Johanniterordens auf Sersheim angewiesen hatte. Am 29. November (Donnerstag vor Andrea) 1492 verkaufte Konrad von Sachsenheim an Ritter Hermann von Sachsenheim zu Großsachsenheim, wie er sich jetzt nannte, um 50 Gulden seinen Teil der Vogtei daselbst mit Leuten, Gülten und Gütern, ausgenommen die Vet.⁶⁴).

63) Württ. Reg. Nr. 11 838.

64) Württ. Reg. Nr. 11 840, 11 843, 11 844, 11 846, 11 847, 11 856. Keine Nachricht haben wir darüber, ob sich Hermann am Bau der Kirche in Großsachsenheim, die nach einer Jahreszahl am einen Chorpfeiler 1484 vollendet wurde (Die Sachsenheimer Gegend, in Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins XIII, 1912, S. 67), beteiligt hat. Das nach einer Inschrift (ebd. S. 62) 1493 erbaute Haus, das heute Stadtpfarrhaus ist, scheint nicht Hermann gebaut zu haben, denn das Wappen mit drei Ringen (oder Scheiben?) 2:1 gestellt, das neben dem Sachsenheimer zu sehen ist, ist nicht das der Volland (vgl. v. Alberti, Württ. Adels- und Wapenbuch II S. 934).

Diese zielbewußte Erwerbspolitik wurde gekrönt, als am 6. Juni in Worms, also während der Verhandlungen und offensichtlich mit Bezug auf diese, Maximilian „unser und des Reichs lieben Getreuen“ Hermann von Sachsenheim „um der annemen, getreuen und nützlichen Dienste willen, so er uns und dem Heiligen römischen Reich oft williglich getan“, das Recht verlieh, daß er und seine Erben „ihr Dorf Großen Sachsenheim bevesten mugen und sollen mit Mawren, Graben, Porten, Türnen und anderem, wie sie wellen, gleichermaßen als Städt im Reich und furter dasselbst Stadt- und Marktrecht“ haben und zwei Jahrmärkte auf Dienstag nach Pfingsten und St. Sebastianstag (20. Januar) und zwei Wochenmärkte auf Mittwoch und Samstag aufrichten⁶⁵⁾. So beruht die heute noch wirksame Erhebung Großsachsenheims zur Stadt nicht auf einem Zufall, sondern hängt eng mit der württembergischen Landes- und Reichsgeschichte zusammen und ist der Erwerbspolitik und der politischen Tätigkeit Hermanns von Sachsenheim zu verdanken. Wer weiß, ob ohne ihn Großsachsenheim Stadt geworden wäre. Ein Bedürfnis zu einem städtischen Mittelpunkt mit Markt war ja bei der Nähe von Baihingen, Marktgröningen, Vietigheim und Besigheim sicher nicht vorhanden. Vielmehr machte Hermann seine Stadt bewußt zur Wettbewerberin der anderen, denen die neuen Märkte Eintrag tun mußten⁶⁶⁾. Graf Eberhard konnte aber angesichts der Verdienste, die sich Hermann offenbar eben jetzt wieder um ihn erwarb, nicht wohl im Interesse seiner eigenen Städte gegen die königliche Gnade Einspruch erheben.

Graf Eberhard hat ja den Wormser Tag nicht lange überlebt. Der Tod des erst Einundfünfzigjährigen am 24. Februar 1496 war auch für Hermann von Sachsenheim ein schwerer Verlust, ja, er sollte, wie sich bald zeigte, in sein Leben und seine Tätigkeit tief eingreifen. Als Herzog Eberhard d. Jüngere, als Herzog „der Andere“, im Widerspruch gegen den durch Eberhard im Bart ihm aufgezwungenen Regentschaftsrat aus alten und neuen Räten eine neue Behörde zusammensetzte, da war unter denen, die am 15. Juli 1496 Ratspflicht taten, wie Dr. Ludwig Bergenhanz auch Hermann von Sachsenheim⁶⁷⁾, der auch im St. Jörgenschild immer noch unter den führenden Männern war, wie die Besiegung der Verlängerung

65) Staatsarchiv, Sachsenheim Weltlich B. 8 Württ. Reg. Nr. 11 860.

66) über die Wirkung der staatlichen Zersplitterung Südwestdeutschlands auf die Stadtgründungen vgl. Karl Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs Bd. III S. 350.

67) Württ. Landtagsakten R. I Bd. I S. 3. Rägele S. 63, 67.

des Bundes auf drei Jahre am 17. März 1496 beweist⁶⁸). Doch bald verdächtigte Eberhard die alten Räte, sie hätten ihm Graf Eberhard d. A. abspenstig gemacht, auch nahm er Verschiedenes gegen die Verträge vor. Darauf begaben sich die alten Räte, nämlich der Landhofmeister Graf Hugo von Werdenberg, der Kanzler Bergenhanß, Georg von Ehingen und Hermann von Sachsenheim hinweg und boten dem Herzog Gelegenheit, das Regiment nach seinem Gefallen zu besetzen⁶⁹). Wieweit Bergenhanß und Sachsenheim an den Verhandlungen wegen Absetzung des Herzogs beteiligt waren, ist nicht festzustellen. Als dann am 10. April 1498 Prälaten, Landhofmeister, Räte und Landschaft dem Herzog ihre Pflicht auf sagten und die Landstände Konrad Thumb von Neuburg nach Ulm zu König Maximilian sandten, da beauftragten sie Bergenhanß und Sachsenheim, die beiden, die dem Kaiser vom Wormser Tag her persönlich bekannt, auch als früher aus dem Dienst geschieden, unparteiisch waren, an diesen zu schreiben. Sie taten das am 1. Mai: Der Bericht der Stände erfolge nicht aus Furcht, sondern um den Kaiser zu unterrichten, zugleich um ihn den jungen Grafen Ulrich als den künftigen regierenden Fürsten sehen zu lassen, der dem Kaiser und Reich noch treue Dienste wie seine Voreltern tun könne; die Stände suchen keinen eigenen Nutzen; die beiden raten, den Ständen Zeit und Malstatt zu persönlichem Erscheinen vor dem Kaiser zu setzen⁷⁰).

Schon vorher hatte sich Herr Hermann außerhalb Landes in der Reichspolitik betätigt. Am 27. Dezember 1497 war er zusammen mit Graf Adolf von Nassau und Kaspar von Mörsberg beim Reichstag in Freiburg i. Breisgau mit einem königlichen Kredenzschreiben erschienen und hatte verlangt, der Reichstag solle wegen des gemeinen Pfennigs mit der Ritterschaft in Franken, Ortenau, Kraichgau usw. verhandeln⁷¹). Dann trat er, unbestimmt wann, in die Dienste des Markgrafen Christoph von Baden-Hachberg. Um 1500 war er badischer Landhofmeister. Auch hier wurde

68) Datt, De pace imperii 345 b. — Staatsarchiv: Schwab. Bund B. 75 a (vgl. Anm. 57 a) in Hans Kaspars von Bubenhofen Rezeß 1495/96, Bl. 20 b: „ainem botten, der die brief her Zergen von Ehingen, her Herman von Sachsenhain, Zergen von Dw und Hansen von Rued dem eltern bracht, als die 1. Maj. den Tag gen Ulm uf mentag nach dem hailigen pfingsttag ansetzt (= 23. Mai).“

69) Steinhofner III, 656 f., Nägele 64 mit Anm., Crusius, Schwab. Chronik II, 148 zum Jahr 1497. Über die Vorschläge, welche die Räte dem Herzog gemacht hatten, vgl. W. Dhr in Landtagsakten I, S. 7 ff.

70) Gedruckt Landtagsakten S. 75 Nr. 16, vgl. S. 11 ff.; Nägele S. 67 f. Württ. Reg. Nr. 455.

71) Kolb, Kraichgauer Ritterschaft in WWh. Nf. XIX, 1910, S. 142 Anm.

er in der Reichs- und Landespolitik verwendet. Der Markgraf sandte ihn 1500 zum Reichstag nach Augsburg und an Philipp von Hachberg-Sausenberg, mit dem trotz eines früheren Vertrages Erbstreitigkeiten entstanden waren⁷²). Doch währte dieser badische Dienst nicht lange.

Zuletzt kehrte Herr Hermann doch in den württembergischen Dienst zurück. Der junge Herzog Ulrich bestellte, noch nicht selbständig geworden, am 19. Januar 1503 Hermann von Sachsenheim, Landhofmeister zu Baden, als Rat und Diener auf Lebenszeit⁷³). Zugleich sollte er Verweser des Landhofmeisteramtes sein, solange es dem Herzog gefällig sei oder Hermann es „Leibs halber“ tun könne. Er erhielt 200 Gulden jährlich, dazu für die fünf Pferde, mit denen er dienen sollte, Futter und Mahl, Stallmiete, Heu, Stroh, Sattel- und Beschlaggeld, dazu Beholzungen, auch Schlaftrunk und Lichter. Mit der Auslösung auf dem Lande sollte er gehalten werden, wie bisher Landhofmeister und Verweser dieses Amtes. Solange er eigene Behausung zu Stuttgart hatte, war der Herzog nicht verpflichtet, ihm Herberggeld zu geben. Wenn er die Behausung verkaufte oder sonst aufgab, oder wenn der Herzog außerhalb Stuttgarts Hof hielt, sollte ihm Herberge bestellt und sein Hausrat dorthin und wieder hinweg ohne seinen Schaden geführt werden. Eine Änderung in der Verwesung des Landhofmeisteramtes sollte ihm ein Vierteljahr zuvor verkündet werden, alsdann sollte er jährlich 200 Gulden erhalten. Im Dienerbuch ist vermerkt: „und nit witters“; in Hermanns Revers dagegen heißt es: „lust mit andern Dingen sampt der behusung am Hofe inmaßen wie obstet gehalten werden“; auch ein kleiner Beitrag zur Rechtsunsicherheit im Mittelalter. Wenn er wegen Unvermögen seines Leibes nicht dienen kann, sollte er auf Ansuchen seines Dienstes entbunden werden, 100 Gulden Dienstgeld

72) Schoepflin, *Historia Zaringo-Badensis* S. 259 Anm. und 260: *aulicus ministerialis, quem vocant Landhoffmeister*.

73) Dienerbuch 10 von 1501 Blatt 47 b; Revers Hermanns bei Sattler, Herzoge I Beilage Nr. 28. Der Eid, Staatsarchiv, Kanzleisachen B. 17. Bei der Eidesleistung waren: Der Abt von Zwiefalten, der Kanzler (Dr. Gregorius Lamparter, Kothe S. 133 Nr. 4), Dietrich von Weiler (Kothe S. 91 Nr. 7), Hans Kaspar (von Bubenhofen, Kothe S. 118 Nr. 113), Kaspar Speth (Kothe S. 120 Nr. 125), Heinrich von Liebenstein (Kothe S. 120 Nr. 127), Philipp von Nippenburg (Kothe S. 95 Nr. 26), Dr. Martin Nüttel (Kothe S. 144 Nr. 30), Hans Gaisberg, Vogt von Stuttgart (Kothe S. 151 Nr. 56), Johann Heller (Kothe S. 151 Nr. 57), Konrad Breuning, Vogt zu Tübingen (Kothe S. 145 Nr. 50), Sebastian Welling (Kothe S. 152 Nr. 58), Johannes Lorcher, Jörg Gaisberger. Vgl. die Eidesformel von 1468 bei Wintterlin, *Behördenorganisation*, S. 47 Anm. 2.

auf Lebenszeit beziehen, aber verpflichtet sein, mit Rat in seinem Haus zu dienen; also erhielt er dann die Stellung eines „Rates von Haus aus“. Sein Dienst begann auf Philippi und Jakobi (1. Mai). Am Sebastianstag (20. Januar) leistete er in Gegenwart von Regenten und Räten seinen Diensteid. Er schwur, des Herzogs Ulrich samt geordnetem Regiment Frommen und Bestes zu schaffen und zu fördern, das Landhofmeisteramt als Verweser getreulich zu versehen, nach bestem Verständnis zu raten, was im Rat und geheim gehandelt wird, bis an seinen Tod zu verschweigen, all das nicht zu unterlassen, niemand zu Lieb noch zu Leid weder um Miete noch Gabe, besonders auch keine Gabe noch Schenke von des Herzogs Untertanen oder Verwandten anzunehmen oder die Seinen nehmen zu lassen als ungefährlich Hüte, Skappen, ein Essen Fische und dergleichen, auch das Regiment und dessen Ordnung und Handhabung als Verweser des Landhofmeisteramtes helfen zu handhaben.

Als im Mai 1504 eine Beratung beim Herzog wegen des Handels mit Löwenstein stattfand, nahm daran Sachsenheim teil⁷⁴). Und als am 17. Mai die Helfer Herzog Ulrichs an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz ihren Fehdebrief sandten, stand an der Spitze der Aussteller der Landhofmeister⁷⁵). Maximilian gebot dann dem Kraichgauer Adel, dem Pfalzgrafen zu entsagen und den Befehlen Herzog Ulrichs Folge zu leisten. Da konnten die Abgesandten des Herzogs, darunter der Landhofmeister, am 4. September in Heilbronn die Unterwerfung von Kraichgauern entgegennehmen⁷⁶). Das sind die letzten Spuren der politischen Tätigkeit Hermanns. Als Vorsitzender eines Gerichts war der Landhofmeister noch später, letztmals nachzuweisen am 25. November 1507, tätig⁷⁷). Nach auswärts ist er später offenbar nicht mehr gesandt worden. Er hat aber nach Ausweis der Landschreiberechnungen und anderer Urkunden das Amt bis zu seinem Lebensende innegehabt⁷⁸).

74) Landtagsakten S. 113 Anm. 2.

75) Ztschr. f. Gesch. Oberrhein N.F. 26, 253 nach Heyd, Herzog Ulrich I, 121.

76) Kolb in WbJh. N.F. XIX, 1910, S. 151; vgl. Sattler, Herzoge I, Beilage Nr. 36.

77) Beispiele 1505 bis 1507 im StA.: Kellingen B. 122.

78) Staatsarchiv, Landschreiberechnungen 1506/07 bis 1508/09 enthalten unter den Besoldungen jeweils die des Hermann von Sachsenheim als Landhofmeister. In den nachher angeführten Urkunden ist er stets als Landhofmeister bezeichnet. Dagegen enthalten die Landsch.-Rechn. keine Posten für Zehrung auf Dienstreisen Hermanns. Die Bestallung seines Nachfolgers Johann von Neuhausen ist von 1509. Kothje a. a. O. S. 95 Nr. 24.

Am Ende seines Lebens hat er sich nochmals mit der Vermehrung des Familienbesitzes beschäftigt. Als Junker Hans, der Sohn Bertolds von Sachsenheim, gestorben war, nahm der Landhofmeister zusammen mit Burkard Fürderer dessen beweglichen Besitz in Verwahrung. Die Brüder Gabriel und Melchior, die Senfften von Schwäbisch Hall, machten Ansprüche an den Nachlaß vor dem Hofgericht in Rottweil geltend. Sie traten am 27. Januar 1507 ihre Rechte an Schultheiß und Gericht von Sachsenheim unterm Berg (heute Untermberg) ab, die auch Ansprüche hatten. Am 14. Februar traten dann diese ihre Rechte an den Nachlaß, darunter Haus und Weiherlein in Großsachsenheim an Hermann und seinen Schwiegerohn Reinhard von Sachsenheim ab⁷⁹⁾. Am 13. Januar 1508 kaufte er von Sigmund von Welden, Konrad von Sickingen und ihren Genossen um 800 Gulden der Spätin Hof zur Außern Burg gelegen mit allem Zubehör, darunter 135½ Morgen Acker und die Schäferei mit Zutriebsrecht zu Sachsenheim unterm Berg⁸⁰⁾. Als er den Tod herannahen sah, übergab Hermann am 29. Oktober 1508 seinem Schwiegersohn Reinhard von Sachsenheim alle seine Lehen, die dessen Gattin, wenn er kinderlos sterbe, lebenslänglich behalten solle. Er übergab ihm alle Obrigkeit, Gewaltfame, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu Groß- und Kleinsachsenheim, Sachsenheim unterm Berg und Metterzimmern und behielt sich nur die Nutznießung auf Lebenszeit vor. Reinhard sollte seiner Schwägerin Susanne 3200 Gulden bezahlen. Herzog Ulrich als Lehensherr, Propst Ludwig Vergenhans, zu dem ja Hermann seit langem in Beziehungen stand, und der Kanzler Lamparter besiegelten die Übergabe⁸¹⁾. Am

79) Die Urkunden zu dem Prozeß vor dem Hofgericht: Staatsarchiv, Sachsenheim Weltlich B. 12.

80) Staatsarchiv, Sachsenheim Weltl. B. 13. Der Hof hat seinen Namen daher, daß Hans seine Gattin Else Spät auf ihn bewiesen hatte. Die Rechte der Verkäufer rührten vom „Widerfall“ her.

81) Karl Pfaff, Württ. Regesten, Landesbibliothek Cod. hist. F. 739, Quartbände, Bd. Neckarreis, Sachsenheim Regest. 298. Die Heiratsabrede zwischen Margarete und Reinhard vom 28. Oktober 1504, wornach sie als Ehegut 1000 Gulden, bzw. 50 Gulden Gülte und von Reinhard als Morgengabe dieselbe Summe erhielt, im Staatsarchiv: Sachsenheim Weltl. B. 11. Am 4. Januar 1510 entschied der Erbmarschall Konrad Thumb von Neuburg als Tädingsmann, daß Susanne die Summe von 3200 Gulden an Reinhard um eine Gülte von 160 Gulden, ablösbar je 50 Gulden mit 1000 Gulden verkaufen solle. Der Schultheiß von Baihingen mit zwei Zusätzen solle die liegenden Eigengüter Hermanns zu Sersheim gleich teilen, ebenso die fahrende Habe. Die Schulden sind auf zwei Bettel verteilt, jeder Teil solle die seinigen allein bezahlen. Der „gemeine Amtmann“ (offenbar ein Vermögensverwalter bis zur Teilung) solle Rechnung tun vor

gleichen Tag gebot er Schultheiß, Gericht und Gemeinde der genannten Orte und allen seinen Leibsverwandten, Untertanen und Getreuen unter Entlassung aus ihren Pflichten, dem neuen Herrn Reinhard Erbhuldigung zu tun, zu geloben und zu schwören⁸²⁾.

Hermann von Sachsenheim starb, wie schon erwähnt, am 15. November 1508. Seine letzte Ruhestätte fand er in der Stiftskirche zu Stuttgart. Nach dem Seelbuch von Großsachsenheim wurde dort viermal jährlich der Jahrtag begangen für Herrn Hermann von Sachsenheim, den man nennt Schwarzhermann von Jagersheim, und seine Hausfrau Adelheid Nothästin, Herrn Hermann von Sachsenheim, seinen Sohn (den Dichter), und Anna von Strubenhart, seine Hausfrau, Herrn Hermann von Sachsenheim, Ritter und Landhofmeister unseres gnädigen Fürsten und Herrn, und Susanna Vollandin, seine Hausfrau, und Junker Jörg von Sachsenheim seinen Bruder, Agnes von Sachsenheim, seine Tochter⁸³⁾.

dem Schultheiß mit Zusätzen, gemeinsame Schulden nach dieser Rechnung sollen geteilt werden. Die beiden Häuser (offenbar die in Stuttgart) sollen verkauft, der Erlös geteilt werden. Ansprüche der Susanne an Nutzung und Frucht auf dem Felde sollen eventuell durch die württ. Räte entschieden werden. Die in dem Entscheid vorgesehene Widerlegung der Forderung von Susanne durch Reinhard erfolgte erst 1517 auf zwei Höfe zu Großsachsenheim. In einem Vermerk auf dem Rücken dieser Urkunde wird Susanne als Gattin des Hans von Liebenstein bezeichnet. Staatsarchiv B. 13.

82) Staatsarchiv B. 13.

83) Staatsarchiv, Sachsenheim Geistliche Bern. Seelbuch, Blatt 6 b; zum Tag Gregorii pape (= 12. März): Nota, jarzit her Hermans von Sachsenheim, den man nampt Schwarz Herman von Jagersheim und seiner huffrowen Adelheit Nothesttin beget (man) vier mal in dem jar zu dem ersten uff den tag Gregorii (12. März), zu dem andern uf den nechsten tag nach Johannis baptiste (25. Juni), zu dem dritten an mittwoch nechst vor Bartholomei (dieser am 24. August), zu dem vierden an mittwoch vor Katharine (diese am 25. November). Die hant gesezt aim pfarrer und den dryen priestern und dem caplan by dem ussern schloß II lib 8 fl uß ainem ader . . . , gebend iezzen Her Herman (auf Rasur von etwas anderer Hand: von Sachsenheim, rytter, und Geory von Sachsenheim, gebroder) her Herman seligen sune. Weiter oben auf der Seite ist nachgetragen: II lib 8 fl S. jarzyt her Hermans von Sachsenheim, den man nant Schwarz Herman von Jagersheim und seiner husfrowen Adelheit Nothesttin und her Hermans von Sachsenheim sins suns und Anna von Strubenhart seiner husfrowen und her Hermans von Sachsenheim, ritter und landhoffmeister unsers gnedigen fursten und herren gewesen und Susanna Vollandin, sin husfrowe, und junker Jörg von Sachsenheim, sin bruder, Agnes von Sachsenheim, sin tochter. Daß Junker Jörg Deutschordensritter war, wie F. von Gaisberg-Schoeddingen in *WZV* N.F. XV, 1906 S. 439 angibt, ist hier nicht belegt, konnte ich auch sonst nicht finden. Die im Seelbuch genannte Tochter Agnes, die in der Übergabs-

Vom geistigen Wesen Hermanns von Sachsenheim geben uns unsere Quellen leider kein klares Bild. Wir lernten ihn als sorgsamem Haushalter kennen, der traditionsbewußt das Familiengut aus der Zersplitterung wieder zusammenzufassen suchte. Und diesen Besitz förderte er nach Kräften, so dadurch, daß er die Erhebung Großsachsenheims zur Stadt erlangte, aber wohl auch sonst durch materielle Fürsorge. Sein Lebensweg liegt deutlich vor uns. Noch ist die Laufbahn des fürstlichen Rates nicht streng geregelt. Wir sahen ihn im Dienst verschiedener Glieder des württembergischen Grafenhauses, auch der Pfalzgräfin Mechthild. Sein Verhältnis als württembergischer Lehensmann hinderte auch nicht, daß er für einige Jahre in badische Dienste trat, als die Verhältnisse in der Heimat unerfreulich geworden waren. Wiederholt führte ihn seine Laufbahn in die höchste Stellung, so bei Pfalzgräfin Mechthild. In Württemberg stieg er dreimal zum höchsten Amte, dem des Landhofmeisters, auf. Auch der Markgraf von Baden vertraute ihm alsbald dieses wichtige Amt an. An seinen Bestellungen können wir die Entwicklung des Dienstrechtes in Württemberg verfolgen, wie es am Ausgang des 15. Jahrhunderts zu lebenslänglicher Bestallung und einem dem Ruhegehalt ähnlichen Bezug bei Unfähigkeit das Amt weiter zu versehen führte⁸⁴⁾. Von der Bedeutung Herr Hermanns zeugt es, daß er auch in der Ritterschaft Ansehen genoß, so daß er Vertreter des St. Jörgenschildes im Schwäbischen Bunde wurde, und daß er auch in reichsstädtischen Kreisen geachtet war. Wenn er sich um König Maximilian und das Reich Verdienste erwarb, so folgte er darin dem Beispiel Graf Eberhards im Bart.

Der Stuttgarter Stiftspropst und württembergische Kanzler Dr. Ludwig Bergenhanz, dessen Leben uns Anton Nägele eingehend dargestellt hat⁸⁵⁾, und der Landhofmeister Hermann von Sachsenheim, dessen Laufbahn wir zu umreißen versucht haben, gehören nicht nur äußerlich zusammen, weil sie gleichzeitig die beiden wichtigsten Ämter in Württemberg bekleideten. Sie wirkten darum oft politisch zusammen, vor allem auch in Fragen, die für die Geschichte des Landes bedeutsam waren, so bei der Erhebung Württembergs zum Herzogtum und bei der Absetzung Herzog Eberhards II. Sie sind in jener Zeit der Umschichtung in der Beamtenerschaft bedeutende Vertreter zweier Typen. Sachsenheim gehört noch der älteren Schicht an, den Lehensleuten, aus denen die Fürsten seit langem ihre Räte wählten.

urkunde von 1508 nicht erwähnt wird, ist offenbar schon vor dem Vater gestorben.

84) Vgl. F. Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württ. S. 48.

85) Wjh. Nf. XLI, 1933 S. 32, 82.

Doch hat sein Vater dem Zug der Zeit Rechnung getragen, indem er den Sohn auf die Hochschule sandte. Bergenhanß ist einer der gelehrten Beamten, die ihre volle juristische Ausbildung auf Universitäten gefunden hatten. Doch gehört er unter diesen noch zu den Geistlichen, die ja seit Jahrhunderten in den fürstlichen Kanzleien tätig waren, nicht zu den Bürgerlichen, die um jene Zeit immer mehr in den fürstlichen Beamten=dienst eindrangen.

Blicken wir jetzt auf den Ausgangspunkt zurück! Der „Betende Ritter“, namenlos, wie er bisher war, war nur Typus des Adelligen, der in frommem Sinne eine Stiftung in die Kirche gemacht hat. Das bleibt er. Aber er ist jetzt doch auch Einzelpersönlichkeit, ein Mann, dessen Lebensgang wir einigermaßen kennen, dessen geistiges Wesen wir nicht nur aus den Gesichtszügen des Steinbildes erraten müssen, sondern auch aus seinem Wirken für sein Gebiet, für Fürst und Land, König und Reich erschließen können.